

Steckbrief: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Behörde	Universität Osnabrück
Kontaktdaten	E-Mail: thomas.placke@uni-osnabrueck.de
Welche Konzepte und Dienstvereinbarungen bilden die Grundlage des BEMs Ihrer Behörde?	
Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) vom 07.05.2013	
Wer koordiniert die BEM-Gespräche?	
Die oder der Vorsitzende des BEM -Teams (§ 3 der Dienstvereinbarung)	
Wie informiert Ihre Behörde die Betroffenen zum BEM-Verfahren?	
<p><u>Allgemeine Information</u></p> <p>Vor Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Personalversammlung über die abgeschlossene Dienstvereinbarung und somit über Inhalt, Zielsetzung sowie Handlungsoptionen BEM informiert.</p> <p><u>Einzelinformation</u></p> <p>Die/der Vorsitzende des BEM –Teams wird vom Personaldezernat regelmäßig über den betroffene Mitarbeiterkreis im Sinne des § 84 Sozialgesetzbuch IX informiert (vgl. § 1 der Dienstvereinbarung) Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden schriftlich über Inhalt, Zielsetzung sowie Handlungsoptionen BEM informiert. und zu einem ersten unverbindlichen Informationsgespräch eingeladen (vgl. § 5 Ziff.2 – 4 der Dienstvereinbarung). Erst nach etwaigem Durchlaufen eines Informationsgesprächs entscheidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter und teilt schriftlich mit, wenn sie oder er das eigentliche/weitere BEM–Verfahren durchlaufen möchte. (vgl. § 5 Ziff. 5 – 7 der Dienstvereinbarung)</p>	

Was trägt in Ihrer Behörde zu einem erfolgreichen BEM-Verfahren bei?

- Die formale Festlegung des Verfahrens und der Verfahrensschritte
- die breite Zusammensetzung des BEM -Teams (§ 3 der Dienstvereinbarung)
- die Möglichkeit der/des Betroffenen aus dem Kreis des Teams eine Vertrauensperson zu wählen
- die Einbindung weiterer Personen u.a. einer Vertreterin/eines Vertreters des Arbeitsschutzes sowie der Suchtberatung (vgl. § 3 der Dienstvereinbarung)
- die Möglichkeit der/des Betroffenen sich selber für die Durchführung des BEM-Verfahrens entscheiden zu können (vgl. § 5 der Dienstvereinbarung)

Was würden Sie anderen Behörden hinsichtlich Einstieg und Umsetzung empfehlen?

- Zielgerichtete Schulungen des BEM –Teams zu gesetzlichen Bestimmungen, sowie zur Gesprächsführung im BEM – Verfahren
- Frühzeitige Einbindung der gemeinsamen örtlichen Servicestellen der Rentenversicherung